

## Der Griff nach der Jugend

### Reichsarbeitsdienst (RAD)

Von der großen erzieherischen Funktion des paramilitärischen RAD überzeugt, kündigte Gauleiter Gustav SIMON in der Großkundgebung vom 9. Februar 1941 an, „daß hier nun die Vorbereitungen für die Einführung der **Arbeitsdienstpflicht** getroffen werden“. Zur gleichen Zeit drückte er die Hoffnung aus, „daß diese jungen Männer schon nach wenigen Jahren gute Soldaten sein werden“. Vier Tage später erging ein Aufruf zur freiwilligen Meldung zum Reichsarbeitsdienst. In der Bekanntmachung hieß es weiter: „Die jetzt freiwillig abgeleistete Dienstzeit wird bei der späteren Einführung der gesetzlichen Reichsarbeitsdienstpflicht für Luxemburg auf die Pflichtdienstzeit voll angerechnet“.

In der Referentenbesprechung vom 18. Februar betonte Regierungspräsident Heinrich SIEKMEIER, daß die Zahl von 1000 männlichen und 400 weiblichen Freiwilligen unbedingt erreicht werden müßte. Die deutschen Behördleiter erhielten den Auftrag, in ihren Verwaltungen nachzuprüfen, wer sich von den Angehörigen der in Frage kommenden Jahrgänge bisher nicht gemeldet hatte.

Der Eintritt beruhete aber nicht immer auf Freiwilligkeit. So erklärte z.B. Bernhard RUST, Reichsminister für Erziehung, den luxemburgischen Studenten: „Wer sich in dieser einzigartigen Arbeitsschule bewährt, erhält im neuen Deutschland Aufgaben als Führer“. Dennoch dürften die Ergebnisse recht mager gewesen sein. Zwar wurde am 30. Mai 1941 verkündet, daß schon 1.100 Luxemburger Jungen und 700 Mädchen den Appell SIMONS befolgt hatten. Dies verhinderte aber nicht, daß eine Woche vorher, am 23. Mai, in verschleieter Form die Reichsarbeitsdienstpflicht eingeführt worden war. Die Luxemburger Jugendlichen von 17-25 Jahren „können zur Dienstleistung im Reichsarbeitsdienst herangezogen werden“. Um verschiedene außenpolitische Wege nicht zu verbauen, wurde das Ganze als eine Verwaltungsmaßnahme dargestellt.

Erst aus der Zeitung vom 10. Juli 1941 war zu erfahren, daß der Geburtsjahrgang 1920 bereits zur Mustierung angekommen war. Eine entsprechende Verordnung wurde aber niemals veröffentlicht. Dagegen wurde am 14. Oktober der Geburtsjahrgang 1921 durch eine besondere Verordnung zum RAD eingezogen. Die Einberufung des Geburtsjahrganges 1922 erfolgte am 15. Dezember 1941. Die Geburtsjahrgänge 1923 und 1924 waren ihrerseits am 5. März 1942 an der Reihe.

Die Verordnung vom 10. Februar 1943 führte auch für Luxemburg den sogenannten Kriegshilfsdienst (KHD) für die Mädchen der Jahrgänge 1924 und jüngere ein. Diese Mädchen mußten nun, nach ihrer sechsmonatigen RAD-Zeit, ein weiteres halbes Jahr in Dienststellen der Wehrmacht, in Krankenhäusern

oder Rüstungsbetrieben als Kriegshilfstmädchen arbeiten. Am 25. März 1943 wurden die Jungen des Jahrganges 1925 zum Arbeitsdienst und die Mädchen in den RAD und in den KHD einberufen. Denselben Pflichten unterlagen am 8. Dezember 1943 der Jahrgang 1926 und am 14. Juli 1944 der Jahrgang 1927.

Etwa gleichzeitig mit der Einführung der RAD-Dienstpflicht wurden im Februar 1941 auf luxemburgischem Gebiet verschiedene Arbeitslager für reichsdeutsche Arbeitskräfte eingerichtet: 3/240-Schüttringen, 4/240-Hesperingen, 4/244-Bettendorf und 6/245-Mutfort. Die Luxemburger aber teilte der Arbeitsgau XXIV (Moselland) auf Arbeitslager im Osten auf. Namen wie Königsberg, Wollstein, Pinne, Jannowitz, Rogasen, Brahnau-Bromberg, um nur diese zu nennen, wurden nur allzu bekannt.

### Reaktionen

Die Luxemburger sträubten sich heftig gegen die RAD-Pflicht. Bei den Musterrungen ging es öfters bewegt zu. Nicht selten mußte die Polizei die Störigen zu Hause abholen. Anlässlich der Abfahrt des ersten Sammeltransports Arbeitsdienstpflichtiger am 6. Oktober 1941 brachten anstatt der vorbereiteten Münzkaufmärkte Polizeikordon die Arbeitsmänner zum Bahnhof Luxemburg, wo zum ersten Mal seit der Besetzung wieder die Melodie „Lëtzebuerg dé Lëtzebuerger“ von der Menge gesungen wurde.

Der Marsch der etwa 1.500 Mädchen der Jahrgänge 1921 und 1922 zum Hauptbahnhof gestaltete sich, genau wie zuvor bei den Jungen, zu einer luxemburgischen Kundgebung. Es war dies am 14. April 1942.

Als am 13. Juli 1944 die Abfahrt der RAD-Einberufenen des Jahrganges 1926 stattfand, wurden im Pfaffenthal 19 Jugendliche verhaftet, weil sie verbottene patriotische Lieder gesungen hatten.

In den Lagern verweigerten einzelne oder kleine Gruppen den Treueid auf den Führer. Sie wurden dann sofort in ein Gefängnis oder ins SS-Sonderlager Hinzert gesteckt. Im RAD-Lager bei Saarburg drückten die luxemburgischen Arbeitsmänner ihren Unmut über die Einführung der Wehrpflicht in Luxemburg aus. Sie gebrauchten nur noch die luxemburgische Sprache und sangen verbottene luxemburgische Lieder.

Die allgemeine Haltung der Luxemburger im RAD bewog die zuständige Führung, beim Auswärtigen Amt ein Gutachten über die Rechtslage der Luxemburger anzufragen. Dieses stellte fest, daß Luxemburg formal noch nicht Bestandteil des Deutschen Reiches geworden war. Als Angehörige eines „besetzten Gebietes“ konnten die Luxemburger daher nicht gezwungen werden, dem Vereidigung lediglich inhaltlich auf die Dienstleistung in der Organisation des RAD beschränkt, wäre gegen sie nichts einzuwenden sein“.

Doch auch das Benehmen der luxemburgischen Arbeitsmaiden war für die RAD-Führung äußerlich. In einem Arbeitsbefehl vom 12. Oktober 1943 verlangte

der Reichsarbeitsführer die „sofortige abwehrmäßige Überprüfung“ der Luxemburgerinnen durch die zuständige Gestapo.

Es blieb jedoch nicht nur bei Protesten. Wo sich eine Möglichkeit bot, die Deutschen zu schädigen, wurde sie ergriffen. So hatten luxemburgische Arbeitsmänner, die auf der Insel Usedom ihre RAD-Pflicht ableisten mußten, einen entscheidenden Anteil an der Ausspionierung der sogenannten deutschen Wunderwaffen V1 und V2 in der dortigen Versuchsanstalt Peenemünde.

Andere Luxemburger entzogen sich dem RAD-Zwang. Sie tauchten im Land unter oder gingen über die Landesgrenze, um sich in Frankreich oder Belgien in Sicherheit zu bringen oder um sich in England bei den alliierten Armeen zu melden.

Die Reaktion SIMONS auf die Flucht der „Hasenfüße“, wie er die Flüchtigen nannte, ließ nicht lange auf sich warten. Die Verordnung vom 14. Oktober 1941 zum Schutz deutscher Volksstums gegen unbefugte Abwanderung sah für diese Fälle Zuchthaus und sogar Todesstrafe vor. Dieselbe Strafe traf denjenigen, der zu diesem „Verbrechen“ verleitete oder es in irgendeiner Weise erleichterte. Zuchthaus oder Todesstrafe galt auch laut Verordnung vom 13. Oktober 1941 für den Eintritt in eine „feindliche Wehrmacht“. Zuständig für alle diese Fälle war das Sondergericht in Luxemburg, das insgesamt 31 Personen wegen Entziehung der RAD-Pflicht und 8 Personen wegen Beihilfe verurteilte. Nach einer deutschen Aufstellung vom 10. Dezember 1943 hatten zu diesem Zeitpunkt bereits 48 luxemburgische Dienstpflichtige dem Einberufungsbefehl zum RAD keine Folge geleistet, während 8 andere aus dem RAD geflüchtet waren.

## Wehrmacht

Nach der Einführung der Arbeitsdienstpflicht befürchtete die luxemburgische Bevölkerung die baldige Einführung der Wehrpflicht. In ihrer Flugzettelaktion gegen die Personenstandsauftnahme vom 10. Oktober 1941 zitierten die luxemburgischen Widerstandsbewegungen „Lützeburger Freiheitsbewegung“ (LFB) und „Lützeburger Patriote-Liga“ (LPL) ein angebliches Telegramm des Ministers für Propaganda, Dr. Josef GOEBBELS in dem es u.a. hieß: „Die Reichsregierung verspricht sich durch eine sofort vorzunehmende Generalamnestie eine Aufbesserung der Heeresbestände um 35.000 Mann“. Auf der großen Frauenkundgebung vom 21. Oktober 1941 dementierte der CdZ, daß das Reich beabsichtigte, demnächst die allgemeine Wehrpflicht einzuführen. Er schränkte jedoch ein: „Dieses Ehrenkleid wird nach dem Krieg auch hier einmal getragen werden“.

Wie aber stand es wirklich mit dieser Angelegenheit? Besonders Gauleiter Robert WAGNER, CdZ im Elsaß, drängte schon frühzeitig, aus psychologischen Gründen, auf eine Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in seinem Bereich. Nach seiner Auffassung würde das „Hineinwachsen der jüngeren Generationen“ in das deutsche Volk durch den Arbeits- und Wehrdienst ganz

wesentlich gefördert werden. Anfangs stand das Oberkommando der Wehrmacht (OKW) diesem Drängen ablehnend gegenüber. Für Generalfeldmarschall Wilhelm KEITTEL waren die Angehörigen der besetzten Westgebiete ein Fremdkörper in der Wehrmacht, da sie immerlich nicht bereit waren, die Waffen für Deutschland zu führen. HITLER, obwohl von der erzieherischen Funktion der Wehrmacht überzeugt, hatte auch außenpolitische Bedenken.

Allmählich begannen die Rückschläge an der Ostfront mit ihren hohen Menschenverlusten eine Meinungsänderung herbeizuführen. Ende Oktober 1941 hatte die Wehrmacht bereits 230.000 Tote und 14.000 Vermißte. Spätestens im Oktober 1941 stimmte dann HITLER der Einführung der Wehrpflicht im Elsaß zu. Das OKW forderte jedoch, auf Grund der schlechten Erfahrungen mit den Wehrmachtsangehörigen der eingelöterten Ostgebiete, die Verleihung der uneingeschränkten deutschen Staatsangehörigkeit für diese Elsässer. Dies bedingte aber eine Abänderung des deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

Am 27. Oktober kam es, unter Vorsitz von Staatssekretär Wilhelm STUCKART, im Reichsinnenministerium zu einer interministeriellen Konferenz über Staatsangehörigkeitsfragen. Es wurde festgestellt, daß eine allgemeine Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung gewisse außenpolitische Möglichkeiten verbauen würde. Auch sollte die Wehrpflicht nur für einzelne Jahrgänge eingeführt werden, „besonders im Hinblick auf die später in Lothringen und STUCKART nach Straßburg und informierte WAGNER, „es werde z.Z. geprüft, ob die allgemeine Wehrpflicht in den Westgebieten eingeführt werden kann“. Gauleiter WAGNER seinerseits setzte sich Anfang 1942 mit seinen CdZ-Kollegen SIMON und Josef BÜRCKEL aus Lothringen in Verbindung, um ihre Meinung über die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in den Westgebieten zu erfahren.

Inzwischen hatte man in Berlin mit der Verordnung des Ministerrates für die Reichsverteidigung vom 20. Januar 1942 den Dreh gefunden, wonach die Bewohner dieser Territorien die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten konnten, ohne daß man das publik mache. Während nach dem bisher geltenden Recht Ausländer ohne Niederlassung im Inland nur unter besonderen Voraussetzungen eingebürgert werden konnten, sah die neue Regelung nun die Möglichkeit einer Einbürgерung allgemein auch ohne Begründung einer Niederlassung im Inland vor.

## Menschenfang

Weil vordäufig die Einführung der Wehrpflicht in Luxemburg nicht beabsichtigt war, konzentrierte sich SIMON, ab November 1941, zunächst darauf, möglichst viele Luxemburger zum freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht und Waffen-SS zu bewegen. Die Zeitungen druckten begeisterte Briefe der ersten Freiwilligen ab. Anfang 1942 gab der Gauleiter Anweisung, die politischen Leiter unter 35 Jahren sollten sich freiwillig melden. Zuerst auf der Großkundgebung vom 12. April

wesentlich gefördert werden. Anfangs stand das Oberkommando der Wehrmacht (OKW) diesem Drängen ablehnend gegenüber. Für Generalfeldmarschall Wilhelm KEITTEL waren die Angehörigen der besetzten Westgebiete ein Fremdkörper in der Wehrmacht, da sie immerlich nicht bereit waren, die Waffen für Deutschland zu führen. HITLER, obwohl von der erzieherischen Funktion der Wehrmacht überzeugt, hatte auch außenpolitische Bedenken.

Allmählich begannen die Rückschläge an der Ostfront mit ihren hohen Menschenverlusten eine Meinungsänderung herbeizuführen. Ende Oktober 1941 hatte die Wehrmacht bereits 230.000 Tote und 14.000 Vermißte. Spätestens im Oktober 1941 stimmte dann HITLER der Einführung der Wehrpflicht im Elsaß zu. Das OKW forderte jedoch, auf Grund der schlechten Erfahrungen mit den Wehrmachtsangehörigen der eingelöterten Ostgebiete, die Verleihung der uneingeschränkten deutschen Staatsangehörigkeit für diese Elsässer. Dies bedingte aber eine Abänderung des deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

Am 27. Oktober kam es, unter Vorsitz von Staatssekretär Wilhelm STUCKART, im Reichsinnenministerium zu einer interministeriellen Konferenz über Staatsangehörigkeitsfragen. Es wurde festgestellt, daß eine allgemeine Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung gewisse außenpolitische Möglichkeiten verbauen würde. Auch sollte die Wehrpflicht nur für einzelne Jahrgänge eingeführt werden, „besonders im Hinblick auf die später in Lothringen und STUCKART nach Straßburg und informierte WAGNER, „es werde z.Z. geprüft, ob die allgemeine Wehrpflicht in den Westgebieten eingeführt werden kann“. Gauleiter WAGNER seinerseits setzte sich Anfang 1942 mit seinen CdZ-Kollegen SIMON und Josef BÜRCKEL aus Lothringen in Verbindung, um ihre Meinung über die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in den Westgebieten zu erfahren.

Inzwischen hatte man in Berlin mit der Verordnung des Ministerrates für die Reichsverteidigung vom 20. Januar 1942 den Dreh gefunden, wonach die Bewohner dieser Territorien die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten konnten, ohne daß man das publik mache. Während nach dem bisher geltenden Recht Ausländer ohne Niederlassung im Inland nur unter besonderen Voraussetzungen eingebürgert werden konnten, sah die neue Regelung nun die Möglichkeit einer Einbürgерung allgemein auch ohne Begründung einer Niederlassung im Inland vor.

1942 in Esch/Alzette lobte SIMON auch öffentlich die "lützelburgischen" Freiwilligen. Zugleich deutete er an, daß die allgemeine Wehrpflicht einmal eingesetzt würde.

Am 28. Mai bestätigte HITLER noch einmal seine Entscheidung vom Februar 1942, die allgemeine Wehrpflicht für bestimmte Jahrgänge im Elsaß und in Lothringen einzuführen. Wegen der damit zusammenhängenden Regelung der Staatsangehörigkeitsfrage, lud das Reichssinnenministerium zu einer innerministeriellen Besprechung für den 5. Juni ein. Hier war erstmals SIMON durch Dr. MÜNZEL vertreten, der den Standpunkt des CdZ zu der Frage der Wehrpflicht erklärte. Der Gauleiter sah die Einführung als "untunlich" an. Er zog die Werbung von Freiwilligen der pflichtweisen Einberufung vor und zwar mit Erfolg, wie die bis jetzt vorliegenden Meldungen bewiesen. Der Führer habe daher auf Vorschlag des Gauleiters auch von der Einführung der Wehrpflicht in Luxemburg abgesehen. Die Staatsangehörigkeitsfrage müßte allerdings in Luxemburg erneut geprüft werden, wenn eine Gesamtregelung für Lothringen und Elsaß erfolgte, denn in Luxemburg legte man grundsätzlich Wert darauf, keinen Abstand gegenüber den anderen CdZ-Gebieten im Westen aufkommen zu lassen.

In Luxemburg intensivierte der CdZ die Freiwilligenwerbung. Auf der Großkundgebung vom 2. Mai 1942 in Rodingen, an der erstmals 10 Luxemburger Freiwillige als Ehrengäste teilnahmen, versuchte er die Luxemburger zu beruhigen: "Weder die allgemeine Wehrpflicht noch die Verleihung des Reichsbürgerrechtes werden von mir hintenherum vorgenommen". Es ging bereits keine Rede mehr von nach dem Krieg.

Während an der Ostfront sich die Personallage immer mehr verschlechterte, am 1. Mai 1942 fehlten bereits 625.000 Mann, blieben in Berlin die Verhandlungen weiter in einer Sackgasse. Die Vorstellungen des OKW bei HITLER wurden immer drängender. Aus einer ursprünglich politischen Maßnahme entstand auf einmal eine militärische Notwendigkeit, auch wenn das Militär späterhin immer auf seine hohe Verantwortung für die Erziehung der Westgebieter mit dem Ziel ihrer völligen Eindeutschung pochte.

Erst am 9. August kam es zur entscheidenden Aussprache im Führerhauptquartier "Wehrwolf" in Winniza (Ukraine). Vor seiner Abreise zu der Besprechung wollte SIMON noch schnell die Meinung der deutschen Verwaltungsspitzen in Luxemburg zu der Wehrpflicht hören. Diese lehnten die Einführung strikt ab, weil mit diesen wenigen tausend Mann in keiner Weise ein so weitweiter Krieg zu beeinflussen wäre. Im Gegenteil, die Fahndung nach den zu erwartenden Deserteuren bedinge einen Polizeiaapparat, der in gar keinem Verhältnis zu dem angeblichen Nutzen der Wehrpflicht stehen würde.

In Winniza entschied HITLER, endgültig die Wehrpflicht in den Westgebieten, also auch für Luxemburg, einzuführen. Alles weitere überließ er den CdZ und dem OKW. SIMON protestierte nicht. Wahrscheinlich wollte er nicht hinter WAGNER und besonders BÜRCKEL zurückstehen. In der Staatsangehörig-

keitsfrage ließ der Führer den Gauleitern weitgehend freie Hand. SIMON war für das Belohnungsprinzip. Die Reichsbürgerschaft wurde jedoch für sämtliche Wehrmachtangehörige eingeführt. Zwar begründete, juristisch gesehen, die macht. Praktisch aber war die Regelung dieser Frage nur die Folge der Einführung und nicht die Ursache.

Unter der Leitung von Ministerialrat Dr. Hans GLOBKE wurde nun in den nächsten Tagen im Reichssinnenministerium die endgültige Fassung der "Verordnung über die Staatsangehörigkeit im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg" ausgearbeitet, die am 23. August im Reichsgesetzblatt erschien. Jedoch blieb eine Veröffentlichung in Luxemburg verboten. Tags darauf wurde kurzfristig unterrichtete SIMON die Luxemburger über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit und die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht. Sofort einberufen wurden vorläufig nur die Jahrgänge 1920-1924, obwohl das OKW bereits am 25. August die Erfassung der Jahrgänge 1919-1925 erbeten hatte.

Am 25. März 1943 wurde auch der Jahrgang 1925 wehrpflichtig. Der Jahrgang 1926 war am 8. Dezember 1943 und der Jahrgang 1927 am 14. Juli 1944 an der Reihe. Für eine allgemeine Erfassung der Wehrpflichtigen von 1927 war es jedoch schon zu spät.

### Schicksale

Am 18. Oktober 1942 traten 2.200 junge Luxemburger die Fahrt ins Ungewisse an. Andere folgten bald. Sie wurden auf die Ersatztruppenteile der verschiedenen Wehrkreise verteilt. Fast alle Luxemburger kamen zum Heer, in wenigstens 111 verschiedene Einheiten, meistens Infanterie.

Nach der Grundausbildung ging es, in der Regel, nach Rußland, später nach Polen und Deutschland, an die Front. Von den 350 Luxemburgern, die mit der Witbetsk zum Einsatz kamen, überlebten nur 110. Viele Angehörige der Gefallenen lehnten es ab, in den Zeitungen, die im Reich üblichen Todesanzeigen: "Gefallen für Führer und Volk!" zu veröffentlichen. Später gingen die Familien dazu über, Traueranzeigen aufzugeben, in denen einfach darauf hingewiesen wurde, daß der Y "gefallen ist". Die Seelenmessen, die sich einer außergewöhnlich starken Anteilnahme der Bevölkerung ereigneten, wurden zu einer stummen Demonstration gegen den NS-Besitzer.

Von der Londoner Exilregierung tönte es leichtfertig herüber: "Jhongen, laafft iwwer!", obwohl nichts von ihr unternommen worden war, um den sowjetischen Truppen die besondere Lage der Luxemburger zu erklären. So wurden sie, falls ihnen die sehr gefährliche Flucht durch das Niemandsland gelang oder sie in Gefangenschaft gerieten, als Deutsche betrachtet und auch so behandelt. Früher oder später landeten fast alle Luxemburger im Sammellager 188 (Tambow). Von 1.004 in diesem und in seinem Nebenlager Kirsanow inhaftierten Gefangenen, hatten nur 838 das Glück, wenn auch reichlich spät, die Heimat wiederzu-

sehen. Die andern starben an Erschöpfung, Entbehrung und Krankheit. Ihre freiwillige Meldung zur Roten Armee oder zu den Truppen des Generals de GAULLE war erfolglos geblieben.

Der Zwangskonskript, der sich dem Wehrdienst entziehen wollte, setzte sich und seinen Eltern großen Gefahren aus. Trotzdem wählten 3.510 diesen Weg. Etwa 2.500 wurden im Land versteckt. Überall entstanden geheime Unterkünfte in Häusern, Scheunen und Kellern, auf Feldern und in Wäldern. Dies war aber nur mit Hilfe eines großen Teils der einheimischen Bevölkerung möglich. Den absoluten Rekord auf diesem Gebiet hielte das Versteck in der Minière Hondsbesch bei Niederkorn mit zeitweilig 120 Flüchtlingen.

Die übrigen, etwa 1.000, machten sich einzeln oder in kleinen Gruppen auf den beschwerlichen und gefahrvollen Weg durch Frankreich und Spanien nach England, um als Freiwillige in den alliierten Armeen zu kämpfen. Viele aber blieben bereits in Frankreich oder Belgien hängen und stießen zu den Maquis oder verschwanden im dortigen Untergrund. Andere Luxemburger meldeten sich nach ihrer Gefangennahme in die alliierten Streitkräfte. Weil es in England keine luxemburgische Einheit gab, wurden die Freiwilligen auf die alliierten Truppen aufgeteilt. Die meisten Luxemburger kamen zur "Luxembourg Battalion" der belgischen "Brigade Piron". Insgesamt kämpften in den Maquis oder verbündeten Armeen 582 Luxemburger, von denen 57 fielen.

## Widerstand

Zwar konnte man den luxemburgischen Rekruten die deutsche Staatsangehörigkeit verleihen, doch war es nicht möglich, sie gleichzeitig auch zu loyalen Staatsbürgern und verlässlichen Soldaten zu machen. Dies wußten auch die Nazi-Spitzen genau. Bereits in der entscheidenden Sitzung vom 9. August 1942 in Winniza führte man als abschreckende Vergeltungsmaßnahme für die zu erwartende Fahnenflucht die Sippenhaft ein. Die Familienmitglieder der Deserteure waren ins Reich oder weiter nach Osten zu deportieren. Jedoch erst am 14. Juli 1943 sollte diese Maßnahme in Luxemburg eine "gesetzliche" Basis erhalten und zwar rückwirkend auf den 30. August 1942, den Tag der Einführung der Wehrpflicht.

Am 18. August 1942 äußerte der CdZ den Wunsch, daß die Einberufenen möglichst räumlich verstreut ausgebildet werden und nicht etwa in größeren luxemburgischen Gruppen. Weiter befahl er unverzüglich eine verstärkte Überwachung der französischen und belgischen Grenze. Trotzdem kamen die Streik- und Protestruhen nach der Verkündung der Wehrpflicht für ihn völlig überraschend. SIMON war beeindruckt. Er kam zu der Überzeugung, daß es bei einem entsprechenden Anlaß, zum zweitenmal zu Unruhen kommen würde. Daher war er in der Folgezeit sehr vorsichtig mit der Rekrutierung weiterer Jährlinge. In Luxemburg waren es im ganzen nur 8 gegen 14 in Lothringen und 21 im Elsaß, das aber länger besetzt war.

Dies verhinderte aber nicht, daß SIMON progressiv schärfter gegen die Deserteure und ihre Familien vorging. In 459 Fällen führte die Fahnenflucht zur

Umsiedlung der Familie. Später wurde auf Grund der Verordnung vom 14. Juli 1943 auch das Vermögen der Betroffenen ganz oder teilweise eingezogen. Anfang 1944 ordnete der CdZ in besonders krassem Fällen (2 oder 3 Söhne fahnflüchtig, verstärkter Verdacht der Beihilfe) die Einweisung in ein KZ an. Ende August / Anfang September 1944 erließ Gestapochef Walther RUNGE eine Dienstanweisung, keine Gefangenen mehr einzuliefern. Als Folge dieses Befehls wurden am 5. September 1944 in Lipperscheidertal zwei luxemburgische Deserteure sofort nach ihrer Festnahme erschossen. Eine weitere Person, obschon angeschossen, konnte flüchten.

Anfänglich lagen die Fahndungsaktionen gegen die luxemburgischen Refraktäre in den Händen der Kriminalpolizei. Doch wurden, wahrscheinlich infolge der geringen Erfolge, ab 1943, diese Aktionen der Gestapo überwiesen. Manche Flüchtige leisteten bei ihrer Festnahme Widerstand. So wurden in einem Bunker bei Heinerscheid am 25. April 1944 fünf luxemburgische Deserteure nach HEIMER gerieten, nach einem monatelangen Privatkrieg mit der Gestapo, am 23. September 1943 im Clerfer Park, in eine tödliche Falle. Als am 20. Juli 1944, Alfons KALMES, in falsch verstandener Notwehr von zwei Refraktären erschossen wurde, befahl der neue Oberbefehlshaber des Ersatzheeres, Heinrich HIMMLER, als Repressalie die sofortige Erschießung von zehn luxemburgischen Fahnenflüchtlingen.

Einige große Fahndungserfolge der Gestapo waren aber nur durch die Mithilfe von luxemburgischen Verrätern möglich gewesen. In Lyon verriet Marcel REUTER im Herbst 1943 den Fluchtplan seiner zwangsrekrutierten Kameraden. Am 8. Oktober 1943 wurden 22 luxemburgische und französische Patrioten festgenommen. Später wurden 16 davon erschossen oder starben in der Deportation, die andern 6 überlebten. Im März und Mai 1944 verhaftete ein Gestapokommando aus Luxemburg im Raum Clermont-Ferrand 60 Personen. Diese Aktion war nur in einem solchen Ausmaß möglich infolge der Denunziation des Denunzianten Henri ROLGEN.

Ein Teil der Refraktäre und ihre Helfer kamen vor das Sondergericht, die übrigens wurden, nachdem die Verhöre abgeschlossen waren, sofort in ein KZ eingewiesen. Vor dem Sondergericht wurden im ganzen verhandelt: 19 Fälle von Wehrkraftzersetzung, 7 Fälle von Beihilfe zur RAD- und Wehrpflichterziehung und 19 Fälle von Entziehung der RAD- und Wehrpflicht.

Die Fahnenflüchtigen ihrerseits wurden von dem zuständigen Kriegsgericht abgeurteilt. Die erittene Untersuchungshaft und die in die Zeit des Krieges fallende Vollzugszeit waren aber nicht auf die Strafzeit anzurechnen. Die weiteren Etappen hießen dann entweder Erschießung, Zuchthaus oder Strafkompanie. So saßen z.B. luxemburgische Deserteure in den Haftanstalten von Lietz/Lahn, Erfurt, Frankfurt/Main, Siegburg, Heilbronn, Graudenz, Kulm, Metz, Saarburg, Zweibrücken, Torgau (Fort Zinna) und Posen-Lenzingen. Viele landeten früher oder später in den sogenannten Moortagern im Emsland: I Börgermoor, II

## Fahnenflucht

Aschendorfemoor, III Brual-Rhede, IV Walchum, V Neusistrum und VII Esterwegen, berüchtigt als die "Hölle am Waldesrand", in denen zu jener Zeit besonders der Strafvollzug an verurteilten Soldaten, Wehrmachtbeamten und -gefolge erfolgte. Nach einem deutschen Bericht waren am 1. November 1944 99 Luxemburger in diesen Lagern. Fast alle durften einige Tage später in das Zuchthaus Sonnenburg überführt werden sein. Hier wurden in der Nacht vom 30. / 31. Januar 1945, bei der Räumung der Anstalt, 819 Häftlinge von einem SS-Kommando erschossen. Darunter sämtliche luxemburgische Zwangsrekrutierten, mindestens 91 Mann.

## Beutegermanen

So hießen die luxemburgischen Zwangsrekrutierten teils verächtlich, teils spöttisch bei ihren deutschen Kameraden und Vorgesetzten. Offiziell unterlagen die einberufenen Wehrpflichtigen den für deutsche Soldaten geltenden Bestimmungen und hatten alle Ansprüche, die diesen zustanden. Tatsächlich mußte sich der Luxemburger, trotz aller gegenseitigen Beteuerungen, wenn überhaupt, als Deutscher zweiter Klasse empfinden. Bereits die interministerielle Konferenz vom 27. Oktober 1941 über Staatsangehörigkeitsfragen fand es als zweckmäßig, nicht sämtliche Wehrmachtbestimmungen im Eisaß einzuführen, weil sich daraus unter Umständen auch rechtlich unerwünschte Folgerungen für Ansprüche Einzelner ergeben könnten, sondern womöglich, eine Generalklausel zu finden. So hieß es dann später auch ganz allgemein in der Verordnung über die Wehrpflicht in Luxemburg vom 30. August 1942: "Die einberufenen Wehrpflichtigen unterliegen den für deutsche Soldaten geltenden Bestimmungen und haben alle Ansprüche, die deutschen Soldaten zustehen".

Auch in der Praxis war die Wehrmacht nicht gewillt, die neuen Soldaten den Reichsdeutschen gleichzustellen. Nach einem Befehl KEITELS vom 19. Mai 1943 hatte, "die Verteilzung dieser Soldaten grundsätzlich über das ganze Altreich zu erfolgen". Ihre Verwendung im besetzten Frankreich, in Belgien und den Niederlanden war grundsätzlich verboten. Im Ersatzgruppenteil durfte der Anteil der Luxemburger pro Einheit in der Regel etwa 8 %, in der Feldeinheit dagegen 5 % nicht übersteigen. Wegen der großen Anzahl von Desertionen, befahl am 9. Dezember 1943 der Befehlshaber des Ersatzheeres, Generaloberst FROMM, den Luxemburgern "im allgemeinen keinen Urlaub in ihre Heimat – auch nicht vor einer Abstellung an die Front zu geben".

Als die Vorbereitungen zur Ardennenoffensive anliefen, wurden die als ein Sicherheitsrisiko angesehenen Luxemburger aus den Fronteinheiten herausgezogen. In seiner Stellungnahme vom 2. November 1944 sah der Kommandant des Panzer-Grenadier-Ersatz- und Ausbildungs-Bataillons 15 in Kassel "in einem Verbleiben der Luxemburger beim Batt. eine Gefährdung der Mannschaft und Disziplin". Sie wären besser in einem Lager zusammenzufassen, wo sie schwere Arbeiten auszuführen hätten, "damit sie nicht mehr Gelegenheit erhalten, ihre die Wehrkraft zersetzende Tätigkeit fortzusetzen".

Es ist leicht verständlich, daß der CdZ alles unternahm, die zunehmende Fahnenflucht der Luxemburger zu unterbinden. Am 16. Juli 1943 befaßte SIMON die Partei-Kanzlei mit dem Problem der Verurteilung von Fahnenflüchtigen aus Luxemburg und der Zunahme der Fahnenflucht. So fehlten z.B. bei den letzten Einziehungen von rund 700 Luxemburgern deren etwa 60. Angesichts dieser Tatsache verlangte er die schärfsten Maßnahmen gegen die Deserteure. Vor allen Dingen durften Begnadigungen von zum Tode verurteilten Deserteuren nicht mehr in Frage kommen. Bei zu milden Strafen oder bei Umwandlung der Todesstrafe in eine Zuchthausstrafe forderte er die Abstellung dieser Verurteilten zu einer Strafkompanie oder an den Reichsführer-SS. HIMMLER schloß sich am 24. Juli diesen Vorschlägen an.

Am 3. November 1943 erhielt SIMON durch die Heeresrechtsabteilung Kenntnis über die Strafverfahren gegen Soldaten aus Luxemburg. Danach waren für die Zeit vom Januar bis September 1943 446 luxemburgische Verfahren von Fahnenflucht und Zersetzung der Wehrkraft gemeldet worden. Der Gauleiter versuchte zu reagieren. In der Folge erschienen in der Presse eine Reihe von Artikeln, die die Strafwürdigkeit der Fahnenflucht und ihre Folgen für die Familie des Deserteurs zum Thema hatten. Etwa im Frühjahr 1944 forderte der Gauleiter vom Kriegsgerichtsrat ACKERMANN vom Feldkriegsgericht der Division Nr. 172 in Koblenz-Ehrenbreitstein, das auch für Luxemburg zuständig war, "ihm 15 Köpfe zu bringen, da es das einzige Mittel sei, die um sich greifende Fahnenflucht der jungen Luxemburger einzudämmen". Der Kriegsgerichtsrat hatte den Mut, dieses deutliche Ansinnen mit der Begründung abzulehnen, "er sei kein Gauner, sondern Beamter, und er könne die Köpfe nicht schneiden wie Kohlköpfe".

In seinem Schreiben vom 8. Februar 1944 an den Befehlshaber des Ersatzheeres kritisierte der CdZ die milden Fahnenflucht-Urteile des Kriegsgerichts der 172. Division, die im Gegensatz standen zu den Urteilen der einzelnen Felddivisionen. Letztere hatten z.B. in 14 Fällen luxemburgische Soldaten wegen Fahnenflucht, Wehrkraftersetzung und Selbstverstümmelung zum Tode verurteilt. SIMON verlangte daher die Bildung eines besonderen Gerichts für die luxemburgischen Fälle, denn "Fahnenflüchtige müssen grundsätzlich zum Tode verurteilt werden". Soweit bisher Deserteure nur zu Zuchthausstrafen verurteilt worden waren, schlug der CdZ vor, diese dem Reichsführer-SS zur Verbringung in ein Konzentrationslager der schwersten Stufe zu überstellen. Seine Auffassung nach durfte "kein Fahnenflüchtiger aus dem CdZ-Bereich Luxemburg diesen Krieg überleben". Auch diese Vorschläge fanden die Unterstützung von Heinrich HIMMLER.

FROMM seinerseits teilte jedoch SIMONS Standpunkt nicht. Nach seiner Meinung hatten in allen Fällen, in denen die militärische Manneszucht die Todesstrafe erforderte, die Gerichte Todesurteile verhängt. Auch der Reichsminister der Justiz lehnte die Anregung die zu Zuchthaus Verurteilten in ein Konzentrationslager zu stecken mit der Begründung ab, daß die Zuchthausstrafen in den

Anstalten mit der "erforderlichen Härte" vollzogen würden, "es bestünde darüber hinaus auch die Möglichkeit, den Vollzug so zu gestalten, daß er der Verwahrung in einem Konzentrationslager ähnlich komme". Nur in einem Punkt bekam SIMON Genugtuung. Im Mai 1944 hob das OKH die Zuständigkeit des Gerichtes der Division Nr. 172 für die Strafverfahren gegen luxemburgische und lothringische Fahnenflüchtige auf und wies diese ausschließlich dem Gericht der Division Nr. 462 - Zweigstelle Trier zu.

Inzwischen hatte am 25. Februar 1944 im SS-Sonderlager Hinzenz die Terror-Kampagne, mit der Erschießung von 21 Luxemburgern und 2 Ausländern "wegen Verleitung oder Beihilfe zur Fahnenflucht, Wehrkraftserziehung, Feindbegünstigung und Landesverrat" ihren Höhepunkt erreicht.

### Wehrertüchtigung (WE)

Durch Verordnung vom 25. August 1942 wurden auch die Wehrertüchtigungs-lager der Hitlerjugend für die 16- bis 18-, später für die 14- bis 19-jährigen Luxemburger eingeführt. Die Ausbildung im WE-Lager III, Ansemburg bei Mersch galt als Vorstufe für den Kriegseinsatz. Als einziger Jahrgang mußten die Jungen des Geburtsjahres 1926 durch Ansemburg.

### Schüler-Soldaten

Am 14. Oktober 1943 sowie am 14. Januar und 1. März 1944 erhielten insgesamt 297 luxemburgische Schüler den Einberufungsbefehl zur Flugzeugabwehr in den Hüttentrieben von Belval, Schiffingen und Differdingen. Nichtbefolgen dieses Befehls war unter Strafe gestellt. Als der Stellungsbefehl die Schüler erreichte, streikte die Klasse 6b der Limpertsberger Goetheschule. Zur Strafe mußten sechzehn Schüler vom 8. Oktober bis 9. November 1943 in das Wehrtüchtigungslager der Hitlerjugend in der Burg Stahleck bei Bacharach am Rhein.

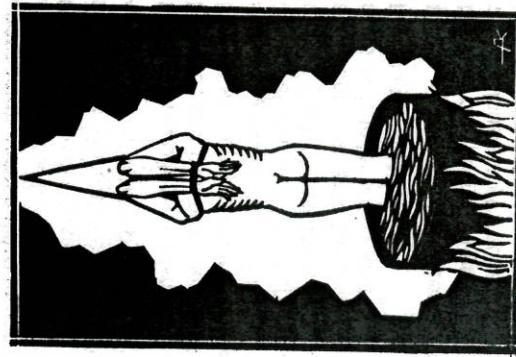
Die Einberufenen standen als Flakhelfer, die allgemeine Bezeichnung für Luftwaffenhelfer, unter dem Befehl von Angehörigen der Luftwaffe und mußten Scheinwerfer und Flugabwehrkanonen (Flak) bedienen und Munition heranschleppen. Am 26. Juni 1944 verzeichneten die Batterien ihren einzigen Erfolg: den Abschuß einer deutschen Focke-Wulf 190 in Esch-Lallingen. Der deutsche Pilot kam beim Absturz ums Leben.

Die Schüler-Soldaten begannen ganz heimlich ihre Desertion zu planen als Anfang 1944 die Front auf die luxemburgische Grenze zurückte. Eltern und Geschwister stellten Zivilkleider und Fahrräder bei guten Bekannten in Esch und Umgegend bereit. Am 31. August war es dann soweit. Als die Deutschen die Batterien ins Reich evakuieren wollten, waren sämtliche luxemburgischen Luftwaffenhelfer verschwunden.

### Tragische Bilanz

Unter die Maßnahmen des Besetzers fielen die Jungen der Jahrgänge 1920 bis 1927, d.h. im ganzen 15.409 Personen. Von diesen wurden 11.160 oder 71,82 % zwangsrekrutiert. Davon verloren 2.572 das Leben, 96 werden noch vermisst, also insgesamt 25,50 %. Weitere 3.510 (31,43 %) wurden zu Refraktären und Deserteuren. 1.551 kehrten mit physischen oder psychischen Schäden zurück. Unter ihnen gab es 326 Mutilierte, 469 Verletzte und 756 Kranke.

Von den 13.373 betroffenen Mädchen dienten 3.614, d.h. 27,02 % im Arbeits- oder im Kriegshilfsdienst. Den Tod fanden 56, während noch 2 als vermisst gelten.



Folter im KZ - Aus "Memento",  
Linoschnitte von Albert KAISER  
(Edition «Rappe»)